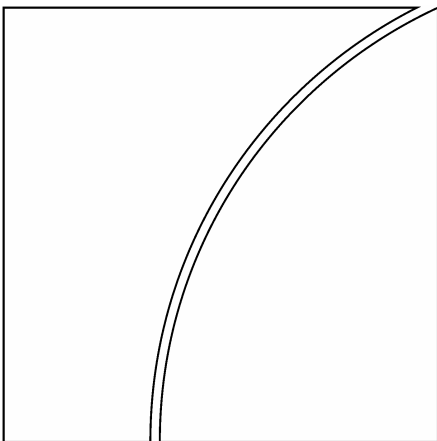


Basler Ausschuss für Bankenaufsicht



Bankgemeinschafts- unternehmen

Januar 2003



BANK FÜR INTERNATIONALEN ZAHLUNGS AUSGLEICH

Bezug von Publikationen oder Aktualisierung der Versandliste:

Basler Ausschuss für Bankenaufsicht
Sekretariat
c/o Bank für Internationalen Zahlungsausgleich
CH-4002 Basel, Schweiz

E-Mail: publications@bis.org

Fax: +41 61 280 9100

Diese Publikation ist auch auf der BIZ-Website verfügbar (www.bis.org).

© *Bank für Internationalen Zahlungsausgleich 2004. Alle Rechte vorbehalten. Kurze Auszüge dürfen reproduziert oder übersetzt werden, sofern die Quelle genannt wird.*

Auch in Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch veröffentlicht.

Mitglieder der Arbeitsgruppe für das grenzüberschreitende Bankgeschäft

Gemeinsamer Vorsitz:

**Charles Freeland, Stellv. Generalsekretär des
Basler Ausschusses für Bankenaufsicht**

**Colin Powell, Vorsitzender der
Offshore-Gruppe von Bankenaufsichtsinstanzen und
Vorsitzender der Jersey Financial Services Commission**

Bermuda Monetary Authority	D. Munro Sutherland
Cayman Islands Monetary Authority	Anna McLean
Banque de France/Commission Bancaire	Laurent Etori
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Deutschland	Peter Kruschel (bis März 2002) Thomas Schmitz-Lippert (seit März 2002)
Guernsey Financial Services Commission	Philip Marr
Banca d'Italia	Giuseppe Godano
Financial Services Agency, Japan	Hisashi Ono
Commission de Surveillance du Secteur Financier, Luxemburg	Romain Strock
Monetary Authority of Singapore	Foo-Yap Siew Hong Chua Kim Leng
Eidgenössische Bankenkommission, Schweiz	Eva Hüpkes
Financial Services Authority, Vereinigtes Königreich	Richard Chalmers
Board of Governors of the Federal Reserve System, USA	William Ryback
Federal Reserve Bank of New York	Nancy Bercovici
Office of the Comptroller of the Currency, USA	Jose Tuya Tanya Smith
Sekretariat	Andrew Khoo

Inhalt

Mitglieder der Arbeitsgruppe für das grenzüberschreitende Bankgeschäft	iii
1. Einleitung	1
2. Identifizierung von Gemeinschaftsunternehmen	1
3. Aufsichtsrechtliche Aspekte	2
4. Gründung neuer Gemeinschaftsunternehmen	3
5. Beaufsichtigung von Gemeinschaftsunternehmen	4
Enge Zusammenarbeit der Aufsichtsinstanzen	5
Federführende Aufsichtsinstanz	5
Änderungen der Gruppenstruktur	6
Eingrenzung	6
6. Schlussfolgerung.....	6

Bankgemeinschaftsunternehmen¹

1. Einleitung

Bankgemeinschaftsunternehmen sind definiert als Banken, die in verschiedenen Ländern zugelassen sind, die – obwohl sie nicht im Rahmen einer konsolidierten Aufsicht über einen einzigen Finanzkonzern erfasst werden – den-/dieselben wirtschaftlichen Eigentümer haben und die daher zumeist durch eine gemeinsame Geschäftsführung und Wechselbeziehungen im operativen Geschäft gekennzeichnet sind. Eigentümer können sein: eine Einzelperson oder eine Familie, eine Gruppe privater Aktionäre, eine Holding-Gesellschaft oder eine sonstige Rechtspersönlichkeit, die nicht der Bankenaufsicht unterstellt ist.² Für Gemeinschaftsunternehmen typische Beziehungen können gegeben sein, ohne dass die jeweils zuständigen Aufsichtsinstanzen davon Kenntnis haben.

Derartige Gemeinschaftsunternehmen werden aus verschiedenen Gründen eingerichtet; dazu gehören u.a.: Nutzung steuerlicher Vorteile; Umgehung gesetzlicher Beschränkungen bestimmter Länder für inländische Banken in Bezug auf das Eigentum an ausländischen Tochtergesellschaften; Risiko-diversifizierung ausserhalb von Ländern, die als wirtschaftlich oder politisch instabil gelten. In einigen Fällen kann der Wunsch, sich den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen oder der konsolidierten Aufsicht im Herkunftsland zu entziehen, ausschlaggebend sein.

Auch wenn es enge Beziehungen zwischen auf diese Weise verbundenen Banken geben kann, gehören sie nicht zu einem bestimmten Bankkonzern, der konsolidiert beaufsichtigt wird. Gemeinschaftsunternehmen stellen somit aus Sicht der Bankenaufsicht ein grösseres Risiko dar, weil diese über die Art und den Umfang der Beziehungen und Transaktionen zwischen den Banken, die sich auf Sicherheit und Solidität auswirken können, vielleicht nicht unterrichtet ist. Diese undurchsichtigen Verhältnisse können ferner den Eigentümern den Anreiz bieten, die Banken für nicht offengelegte Unterstützungsmassnahmen zu nutzen oder die tatsächlichen Risiken innerhalb der Gruppe zu verschleiern. Schliesslich können Schwierigkeiten der einen Bank zu einem Vertrauensverlust bei einer anderen verbundenen Bank führen, auch wenn keine Geschäftsbeziehungen bestehen.

Aufgrund der aufsichtsrechtlichen Probleme, die sich im Zusammenhang mit Gemeinschaftsunternehmen ergeben, spricht vieles dafür, dass derartige Unternehmen im Prinzip nicht zugelassen werden sollten. Seit dem Zusammenbruch der BCCI-Bank vor einigen Jahren ist dies die Auffassung des Basler Ausschusses.³ In diesem Dokument sind Empfehlungen für die aufsichtsrechtliche Behandlung von Gemeinschaftsunternehmen zusammengestellt.

2. Identifizierung von Gemeinschaftsunternehmen

Die nachfolgend aufgeführten Merkmale sind Hinweise darauf, dass eine inländische Bank direkt oder indirekt von einer Person oder einer Gruppe von Personen beherrscht wird, die innerhalb eines Gemeinschaftsunternehmens auch eine ausländische Bank beherrscht. Weist eine Bank eines oder

¹ Dieses Dokument wurde von der Arbeitsgruppe für das grenzüberschreitende Bankgeschäft erstellt; die Gruppe besteht aus Mitgliedern des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht und der Offshore-Gruppe von Bankenaufsichtsinstanzen.

² In diese Definition nicht eingeschlossen sind grosse Konzerne mit Banktochterunternehmen in verschiedenen Ländern, wenn der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit dieser Konzerne nicht im finanziellen Bereich liegt. Für derartige Konzerne erscheint eine konsolidierte Aufsicht nicht angebracht. In diesem Fall sollten geeignete Vorkehrungen zur Aufsicht und ein juristischer Rahmen für den Austausch von Informationen bestehen, um die Aufsicht der verschiedenen Finanzinstitute des Konzerns koordinieren zu können.

³ Die erste *Mindestanforderung* diesbezüglich lautet: „Alle internationalen Bankkonzerne und internationalen Banken sollten im Mutterland durch eine Behörde beaufsichtigt werden, die fähig ist, eine konsolidierte Beaufsichtigung vorzunehmen.“ Dazu sollte die Herkunftslandbehörde u.a. „in der Lage sein, Firmenzusammenschlüsse oder -strukturen zu verhindern, die entweder die Bemühungen um Aufrechterhaltung konsolidierter Finanzinformationen unterlaufen oder auf andere Weise eine wirksame Beaufsichtigung der Bank oder des Bankkonzerns verhindern.“ (*Mindestanforderungen für die Beaufsichtigung internationaler Bankkonzerne und ihrer grenzüberschreitenden Niederlassungen* (1992, S. 3–4).

mehrere dieser Merkmale auf, sollte die Aufsichtsinstanz genauer prüfen, ob tatsächlich ein Gemeinschaftsunternehmen vorliegt:

- Eine Einzelperson oder eine Gruppe gemeinsam handelnder Einzelpersonen, die eine ausländische Bank beherrscht, verfügt über die Mehrheit der stimmberechtigten Aktien einer inländischen Bank; oder es erfolgen Zahlungen von ausländischen Banken bzw. werden von diesen vermittelt an Personen, die Eigentümer von Aktien sind oder diese kontrollieren, insbesondere wenn die Aktien der inländischen Bank zur Besicherung von Krediten zum Aktienankauf dienen
- Eine inländische Bank verfolgt eine besondere oder spezifische Politik oder Strategie, die der einer ausländischen Bank ähnelt, z.B. gemeinsame oder einheitliche Marketingstrategien, Austausch von Kundendaten, Cross Selling von Produkten oder Verbindungen zwischen den Websites
- Ein Angestellter einer inländischen Bank oder ein Mitglied von deren oberstem Verwaltungsorgan ist Angestellter bzw. Mitglied des obersten Verwaltungsorgans⁴ einer ausländischen Bank, kontrolliert eine ausländische Bank oder ist Mitglied einer Gruppe von gemeinsam handelnden Einzelpersonen oder von Einzelpersonen mit gemeinsamen Interessen, die eine ausländische Bank beherrscht
- Zwischen einer inländischen und einer ausländischen Bank werden aussergewöhnlich viele gegenseitige Korrespondenzbank- sowie andere Geschäfte getätigt
- Der Name der inländischen Bank ist mit dem Namen einer ausländischen Bank identisch bzw. gleicht diesem

3. Aufsichtsrechtliche Aspekte

Auf die Bedeutung einer wirksamen weltweiten und konsolidierten Aufsicht für Bankkonzerne wird im *Konkordat* (1983) des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht, in den *Mindestanforderungen für die Beaufsichtigung internationaler Bankkonzerne und ihrer grenzüberschreitenden Niederlassungen* (1992), im Dokument *Grenzüberschreitende Bankenaufsicht* (1996) und in den *Grundsätzen für eine wirksame Bankenaufsicht* (1997) hingewiesen. In all diesen Dokumenten wird betont, dass ein angemessener Austausch von Informationen notwendig ist, um die Herkunftslandaufsicht in die Lage zu versetzen, den Konzern global zu überwachen.

Im Falle von Gemeinschaftsunternehmen gibt es zwei oder mehr Herkunftsland-Aufsichtsinstanzen, doch keine nimmt eine konsolidierte Aufsicht der gesamten Bankengruppe vor. Einer Aufsichtsinstanz allein ist es nicht möglich, die notwendigen aufsichtsrelevanten Informationen bezüglich aller Banken der Gruppe zu erheben, insbesondere wenn Teile der Organisationsstruktur im Ausland undurchsichtig sind. Dies erschwert die Anwendung aufsichtsrechtlicher Normen auf die inländische Bank, da nicht abzusehen ist, wie sich die Finanzlage und die Risiken der gesamten Bankengruppe auf die Bank auswirken.

Die Risiken im Zusammenhang mit Gemeinschaftsunternehmen entstehen vor allem dadurch, dass Angestellte oder Mitglieder des obersten Verwaltungsorgans einer Bank diese durch Transaktionen mit anderen verbundenen Banken bewusst oder unbewusst höheren Risiken aussetzen können. Es besteht die Gefahr, dass Transaktionen nicht nach dem Grundsatz der Unabhängigkeit vorgenommen werden oder dass die Beziehung genutzt wird, um die Finanzlage einer oder mehrerer verbundener Banken zu manipulieren. Folgende Fälle sind z.B. denkbar:

- Eine Bank kann versuchen, gesetzliche oder andere aufsichtsrechtliche Beleihungsgrenzen zu umgehen, indem Transaktionen über verbundene Banken ausgeführt werden, wobei sich das Konzentrationsrisiko erhöht

⁴ Ein gemeinsames Mitglied des obersten Verwaltungsorgans an sich dürfte noch kein Hinweis darauf sein, dass die in- und die ausländische Bank denselben Eigentümer haben.

- Aktiva, Gewinne und Verluste können innerhalb des Gemeinschaftsunternehmens künstlich aufgeteilt werden. Ebenso können Vermögenswerte geringerer Qualität und notleidende Kredite innerhalb des Gemeinschaftsunternehmens hin- und hergeschoben werden, um die Gewinne bzw. Verluste zu manipulieren und um Prüfungen durch die Aufsichtsinstanzen zu umgehen
- Durch Kredite einer Bank an eine andere für den Erwerb von Aktien kann künstlich Kapital geschaffen werden. Entsprechend erhöht sich das Kapital einer Bank im Gemeinschaftsunternehmen, obwohl keine von beiden externes Kapital erhält
- Eine Bank kann Vermittler oder Geschäftspartei in einer Transaktion sein, die gegen in- oder ausländische Gesetze verstösst oder die darauf abzielt, einer Bank des Gemeinschaftsunternehmens Vorteile auf Kosten einer anderen zu verschaffen
- Eine Bank in finanziellen Schwierigkeiten kann die verbundene Bank dazu zwingen, über bestehende gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Grenzen hinaus Liquidität zu stellen oder eine andere Form der Unterstützung zu leisten
- Es können verstärkte Bedenken bezüglich Geldwäsche bestehen, insbesondere dann, wenn die ausländische Bank des Gemeinschaftsunternehmens in einem Land angesiedelt ist, in dem es keine strengen Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche gibt

4. Gründung neuer Gemeinschaftsunternehmen

Eine wirksame konsolidierte Beaufsichtigung von Gemeinschaftsunternehmen ist naturgemäss sehr schwierig, wenn nicht unmöglich. Die Gesetze in einigen Ländern lassen es zwar nicht zu, dass die Aufsichtsinstanz einen Antrag auf Ausstellung einer Banklizenz mit der Begründung ablehnt, dass es sich um die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens handelt, doch sollten solche Anträge abgelehnt werden, wenn es nicht möglich ist, Lücken in der Beaufsichtigung zu schliessen.

Eine Reihe von Ländern haben Regelungen eingeführt, die es der Aufsichtsinstanz ermöglichen, die Zulassung von Banken zu verweigern, wenn aufgrund der Unternehmensstruktur eine Beaufsichtigung nicht möglich ist, oder erteilte Lizenzen zu widerrufen. Ländern, die diese Regelungen noch nicht eingeführt haben, wird empfohlen, dies zu tun.

Faktoren, die bei der Aufsichtsinstanz den Eindruck entstehen lassen, dass die Unternehmensstruktur eine wirksame konsolidierte Beaufsichtigung behindert, sind u.a.:

- Es liegt eine komplexe Struktur vor, die einen klaren Überblick über die Geschäftstätigkeit der gesamten Gruppe nicht zulässt
- Es ist nicht eindeutig festzustellen, wer der eigentliche Eigentümer ist
- Unternehmen der Gruppe sind in Ländern tätig, in denen Geheimhaltungsvorschriften den Zugang zu Informationen einschränken
- Ein wesentlicher Teil der Geschäftstätigkeit der Gruppe entfällt auf Länder mit schwachen Aufsichts- und Überwachungsstrukturen
- Es gibt keine wirkliche Zentrale der Gruppe

Ist es der Aufsichtsinstanz de jure oder de facto nicht möglich, die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens zu verhindern, sollte jeweils versucht werden, die Risiken durch eine Minimierung der Aufsichtslücken zu begrenzen.

Bei der Prüfung des Antrags auf Ausstellung einer Banklizenz sollte die zuständige Behörde vom Antragsteller Angaben über die Eigentumsverhältnisse des Unternehmens verlangen, die darüber Aufschluss geben, ob die wirtschaftlichen Eigentümer bereits eine oder mehrere Banken in anderen Ländern kontrollieren. Diesbezüglich kann die Verpflichtung der wirtschaftlichen Eigentümer zur

Abgabe einer entsprechenden Erklärung hilfreich sein.⁵ Die Aufsichtsinstanz sollte sich eine Vorstellung davon machen können, wie die Bank in die Struktur der Gruppe passt, und sollte über Angaben zu den anderen Bankgeschäften verfügen.

Die Aufsichtsinstanz kann den Antrag mit der Aufsichtsinstanz der jeweiligen ausländischen Bank/en innerhalb des Gemeinschaftsunternehmens prüfen und deren Meinung dazu einholen. Soweit möglich sollte dabei darüber gesprochen werden, wie die gesamte Gruppe beaufsichtigt werden kann (s. Abschnitt 5). Bei Genehmigung des Antrags kann die Aufsichtsinstanz eine oder mehrere der nachstehenden Bedingungen für die Erteilung der Lizenz auferlegen, um sicherzugehen, dass eine Beaufsichtigung des Gemeinschaftsunternehmens auf konsolidierter Basis möglich ist:

- Änderungen der Gruppenstruktur, wie in den *Mindestanforderungen* erwähnt, um eine wirksamere Beaufsichtigung zu ermöglichen
- Zustimmung der betreffenden Bank zu einer koordinierten Aufsicht wie in Abschnitt 5 dargestellt
- Beschränkungen der Transaktionen der Bank mit einer verbundenen ausländischen Bank
- Beschränkungen hinsichtlich einer gemeinsamen Geschäftsführung der Banken innerhalb des Gemeinschaftsunternehmens
- Vorlage einer schriftlichen Erklärung der wirtschaftlichen Eigentümer des Gemeinschaftsunternehmens, in der sich diese verpflichten, auf Verlangen Angaben zu machen, die notwendig sind, um die Geschäftstätigkeit und Risiken der gesamten Bankengruppe einschätzen zu können
- Verbot der Tätigkeit einer Bank als Annahmestelle für Einlagen, die an die verbundene Bank weitergeleitet werden

Bei Genehmigung des Antrags sollte die Bank die Auflage erhalten, der Aufsichtsinstanz folgende Angaben zur Prüfung vorzulegen:

- Darstellung der Politik der Bank hinsichtlich der Zusammenarbeit mit verbundenen ausländischen Banken
- Umfang ihrer Engagements gegenüber den verbundenen ausländischen Banken und Umfang der Transaktionen mit diesen

5. Beaufsichtigung von Gemeinschaftsunternehmen

Derzeit bestehen viele Gemeinschaftsunternehmen, und es wäre nicht zweckmässig, deren Schliessung vorzuschlagen. Doch gilt es, Massnahmen zu treffen, um die Risiken, die diese Institute darstellen, zu begrenzen und um zu gewährleisten, dass sie angemessen beaufsichtigt werden. Hinsichtlich der Art der Beaufsichtigung sind mehrere Ansätze möglich. Erstens sollte die Aufsichtsinstanz sich darauf konzentrieren, mit den entsprechenden ausländischen Aufsichtsinstanzen eng zusammenzuarbeiten, um bei der Beaufsichtigung von Gemeinschaftsunternehmen ein hohes Mass an Kooperation und Koordination sicherzustellen. Soweit möglich könnte eine Aufsichtsinstanz die Federführung übernehmen und die Gruppe auf konsolidierter Basis überwachen. Zweitens sollte eine Aufsichtsinstanz entweder Änderungen der Gruppenstruktur verlangen oder die Tätigkeiten der inländischen Bank eingrenzen. Als letzte Möglichkeit kann es jedoch notwendig sein, für die Schliessung der inländischen Bank zu sorgen, wenn keine zufriedenstellende Regelung für die Beaufsichtigung erreicht werden kann.⁶

⁵ In der Praxis verfügt die Aufsichtsinstanz nicht immer über vollständige Angaben über die wirtschaftlichen Eigentümer, da keine zentrale Datenbank existiert, die es allen Aufsichtsinstanzen ermöglicht, dort ihr Interesse an den wirtschaftlichen Eigentümern eines nachweislich bestehenden Gemeinschaftsunternehmens anzumelden.

⁶ Nach EU-Recht sind die Aufsichtsinstanzen befugt, die Schliessung von Banken zu veranlassen.

Enge Zusammenarbeit der Aufsichtsinstanzen

Bei der Beaufsichtigung von Gemeinschaftsunternehmen ist die Zusammenarbeit der Aufsichtsinstanzen von grosser Bedeutung für ein hinreichendes Verständnis für und eine angemessene Aufsicht über die gesamte Gruppe. Die ausländische Aufsichtsinstanz sollte zur Zusammenarbeit bereit sein und grenzüberschreitend Informationen über die Verhältnisse der Bank und deren Einhalten von einschlägigen Gesetzen und Vorschriften austauschen.

Die Aufsichtsinstanzen werden bestimmte Informationen benötigen, um die sich aus dem Gemeinschaftsunternehmen ergebenden Risiken zu beurteilen. Derartige Informationen erhält die Aufsichtsinstanz sicherlich nur in enger Zusammenarbeit mit der ausländischen Aufsichtsinstanz. Zu diesen Informationen gehören u.a.:

- Angaben zu Strategie, Geschäftsführung, Organisation und Geschäftstätigkeit des Gemeinschaftsunternehmens
- Gruppeninterne und damit verbundene Transaktionen
- Angemessenheit der Beaufsichtigung durch die ausländische Aufsichtsinstanz
- Politische, gesetzliche oder wirtschaftliche Entwicklungen im ausländischen Staat

Ein wesentlicher Teil des Beaufsichtigungsverfahrens im Falle von Gemeinschaftsunternehmen sollten Prüfungen der inländischen Bank vor Ort sein. Dabei kann es für die Aufsichtsinstanz von Nutzen sein, mit der Aufsichtsinstanz, die für die verbundene ausländische Bank zuständig ist, vor Aufnahme der Prüfungen Kontakt aufzunehmen, um zu klären, ob bezüglich der Geschäfte der ausländischen Bank Bedenken oder Sachverhalte bestehen, die sich auf die inländische Bank auswirken könnten. Auf jeden Fall sollte die Beaufsichtigung vor Ort und von aussen eine gesonderte Prüfung der gruppeninternen und damit verbundenen Transaktionen beinhalten, einschliesslich der Transaktionen, die durch geltende Bestimmungen gedeckt sind.

Federführende Aufsichtsinstanz

Eine andere Möglichkeit der Beaufsichtigung von Gemeinschaftsunternehmen besteht darin, dass eine Aufsichtsinstanz (idealerweise die Aufsichtsinstanz, die für die grösste Geschäftseinheit zuständig ist) federführend tätig wird und die Gruppe auf konsolidierter Basis überwacht. Bisher wurde nur in wenigen Fällen so verfahren. Wenn dieses Verfahren angewandt wird, ist die Zustimmung der anderen beteiligten Aufsichtsinstanzen und der einschlägigen Stellen notwendig, um die Prüfung durch die federführende Aufsichtsinstanz, die für ausländische Banken des Gemeinschaftsunternehmens aufsichtsrechtlich nicht zuständig ist, zu erleichtern.

Der Ansatz, einer Aufsichtsinstanz die Federführung zu übertragen, ist in vielen Ländern nicht möglich, weil:

- die federführende Aufsichtsinstanz aufgrund gesetzlicher Regelungen und Bestimmungen des Datenschutzes keinen Zugang zu sämtlichen aufsichtsrelevanten Informationen der ausländischen Banken des Gemeinschaftsunternehmens hat
- normale Beaufsichtigungsverfahren (insbesondere Vor-Ort-Prüfungen im Ausland) aus juristischen oder praktischen Gründen nicht möglich sind
- Einleger und Gläubiger der verbundenen ausländischen Banken die federführende Aufsichtsinstanz (und die Zentralbank, falls nicht identisch) als Liquidator oder Kreditgeber der letzten Instanz betrachten könnten, was zu „moral hazard“ führen und dem Ansehen der Bank schaden könnte
- sich Finanzierungsfragen stellen könnten, wenn Ressourcen zur Beaufsichtigung und Prüfung ausländischer Banken innerhalb von Gemeinschaftsunternehmen zur Verfügung gestellt werden und die federführende Instanz dafür keine Entschädigung erhält
- es u.U. nicht möglich ist, nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit Prüfungen durch ausländische Aufsichtsinstanzen im Land der federführenden Instanz in Aussicht zu stellen
- es u.U. nicht möglich ist, der federführenden Aufsichtsinstanz angemessene Vollzugsbefugnisse gegenüber sämtlichen Banken der Gruppe zu geben

Änderungen der Gruppenstruktur

Um die Auswirkung der Risiken eines Gemeinschaftsunternehmens auf die inländische Bank zu mindern, kann die Aufsichtsinstanz Änderungen der Gruppenstruktur verlangen, die eine wirksamere Aufsicht ermöglichen; sie kann die Möglichkeiten der inländischen Bank, Geschäfte mit der verbundenen ausländischen Bank zu tätigen, einschränken oder Beschränkungen hinsichtlich einer gemeinsamen Geschäftsführung auferlegen. Derartige Restriktionen sollten möglichst frühzeitig gemacht werden, am besten dann, wenn die Bank eine Genehmigung der Aufsichtsinstanz benötigt, z.B. im Falle eines Eigentümerwechsels.

Eingrenzung

Gelangt die Aufsichtsinstanz eines Gemeinschaftsunternehmens zur Überzeugung, dass sie keine angemessenen Zugangsmöglichkeiten zu Informationen über wesentliche Teile des Gemeinschaftsunternehmens hat und dass eine Zusammenarbeit mit der ausländischen Aufsichtsinstanz die vom Gemeinschaftsunternehmen ausgehenden Risiken nicht in ausreichendem Masse mindert, sollte versucht werden, die Tätigkeiten der inländischen Bank einzugrenzen. Dies erfordert eine Verringerung des Engagements der inländischen Bank gegenüber den verbundenen Banken und anderen Einheiten der Gruppe.

6. Schlussfolgerung

Die Schlussfolgerung lautet, dass Gemeinschaftsunternehmen prinzipiell nicht zugelassen werden sollten, weil sie den Grundsätzen einer wirksamen Bankenaufsicht widersprechen. Wenn aber die Aufsichtsinstanz weder de jure noch de facto die Möglichkeit hat, die Gründung von Gemeinschaftsunternehmen zu verhindern, sollte sie versuchen, die Risiken durch das Auferlegen von Bedingungen oder Restriktionen zu begrenzen, um eine wirksamere Beaufsichtigung zu ermöglichen. Bei bereits bestehenden Gemeinschaftsunternehmen kann eine Aufsicht nur sachgemäss durchgeführt werden, wenn die betroffenen Aufsichtsinstanzen eng zusammenarbeiten und einschlägige aufsichtsrelevante Informationen austauschen, wobei die besonderen Merkmale von Gemeinschaftsunternehmen berücksichtigt werden müssen, um die Lücken in der Aufsicht möglichst klein zu halten. Alternativ dazu könnte die Aufsicht durch eine federführende Instanz erfolgen, die bereit ist, die konsolidierte Beaufsichtigung der Gruppe vorzunehmen. Doch die meisten Aufsichtsinstanzen sind angesichts wahrscheinlich fehlender aufsichtsrechtlicher Befugnisse wohl kaum in der Lage oder willens, diese Verantwortung zu übernehmen. Darüber hinaus sollte die Aufsichtsinstanz auch erwägen, Änderungen der Gruppenstruktur zu verlangen oder die Geschäfte der inländischen Bank einzugrenzen. Als letzte Möglichkeit bleibt die Schliessung der inländischen Bank, wenn keine zufriedenstellende Regelung der Beaufsichtigung durchgesetzt werden kann. Die von der Aufsichtsinstanz veröffentlichten Richtlinien über Zulassung und Beaufsichtigung sollten klare Vorgaben in Bezug auf die genannten sowie weitere Verfahren enthalten.